

M e r k b l a t t

Antragsunterlagen zur Prüfung der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei wasser- bzw. abfallrechtlichen Erlaubnis-/Genehmigungsanträgen

Sehr geehrte Antragstellerin,
Sehr geehrter Antragsteller,

die von Ihnen vorgesehene wasserrechtliche bzw. abfallrechtliche Maßnahme stellt in verschiedenen, unten genannten Fällen einen "Eingriff" im landschaftsrechtlichen Sinne dar.

Zusätzlich zu dem wasserrechtlichen/abfallrechtlichen Verfahren bei der unteren Wasserbehörde bzw. bei der unteren Abfallbehörde habe ich deshalb in diesen Fällen in meiner Eigenschaft als untere Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises (Abteilung 67, Planung und Landschaftsschutz) eine landschaftsrechtliche Beurteilung vorzunehmen.

Die untere Wasser-/Abfallbehörde in meinem Hause wird mich deshalb in den betreffenden Fällen grundsätzlich am Verfahren beteiligen. Deshalb ist es für eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrages zweckmäßig, wenn gleichzeitig mit der wasserrechtlichen/abfallrechtlichen Antragstellung auch die landschaftsrechtlich relevanten/erforderlichen Unterlagen an die untere Wasser-/Abfallbehörde übermittelt werden.

Mit diesem Merkblatt möchte die untere Landschaftsbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises Nachforderungen von erforderlichen Antragsunterlagen in wasser- und abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren weitgehend vermeiden und so zur Verkürzung der Bearbeitungszeit beitragen. Nachfolgend sind die für die Bearbeitung Ihres Antrages von Seiten der unteren Landschaftsbehörde benötigten Unterlagen für

- **wasser- und abfallrechtliche Vorhaben im Außenbereich**
- **Ausbau von Gewässern**
- **Anlagen an Gewässern**

aufgeführt.

Diese Auflistung stellt die Mindestanforderungen im Antragsverfahren dar.

Im Einzelfall können Ergänzungen aufgrund situationsbedingter Besonderheiten oder des Eingriffsumfanges erforderlich werden. Dies betrifft insbesondere die Vorlage eines qualifizierten Landschaftspflegerischen Begleitplanes bzw. Fachbeitrages

anstelle des vereinfachten Berechnungsverfahrens für die Eingriffs- und Kompensationsplanung.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führt in § 14 Abs. 1 aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels sind, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Als Eingriffe gelten insbesondere die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im baurechtlichen Außenbereich, der Ausbau von Gewässern, die Verlegung von Leitungen im Außenbereich, Aufschüttungen und Abgrabungen und die Beseitigung von Vegetationsbeständen.

Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes ist es gemäß § 15 Abs. 1 des BNatSchG erforderlich, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Einzelwirkungen des Eingriffes können auch vermindert werden z.B. durch die Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen, geringe Geländeänderung bei Anschüttungen und Abgrabungen, Schutz von Baumbeständen, Vermeidung von Drainagewirkungen, landschafts- und ortsbildbezogene Gestaltung der Anlagen u.a.m.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Um die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Eingriffe soweit als möglich zu reduzieren bzw. das Landschaftsbild wieder herzustellen, ist es erforderlich, den Eingriffsumfang darzustellen sowie konkrete Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Antrag darzustellen.

Dem Verursacher des Eingriffes selbst obliegt die Durchführung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen.

Alternativ zur Durchführung von Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen kann die Kompensation durch den Kauf entsprechender Ökopunkte erfolgen.

Letztlich kann auch die Zahlung eines Ersatzgeldes vorgeschlagen werden, sofern keine anderweitigen Kompensationsmaßnahmen auf dem Grundstück des Vorhabens bzw. eines anderen im Besitz des Antragstellers befindlichen Grundstückes möglich ist und keine Ökopunkte zur Verfügung stehen. Diese Ersatzgeldzahlung bemisst sich am Ökokonto des Rheinisch-Bergischen Kreis.

Das Ersatzgeld wird für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen durch Dritte im Kreisgebiet verwandt. Die Ersatzgeldzahlung ist auf die genannten Ausnahmen beschränkt.

Die untere Landschaftsbehörde benötigt zur zeitnahen Prüfung der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung neben dem kompletten wasser- bzw. abfallrechtlichen Erlaubnis-/Genehmigungsantrag folgende Unterlagen:

- Darstellung der tatsächlichen Nutzung im Eingriffsbereich vor der Maßnahme. Insbesondere ist der vorhandene Gehölzbestand darzustellen.
- Darstellung des Endzustandes nach Durchführung der Maßnahme.

- Darlegungen zur Eingriffsvermeidung/-minderung (v.a. Gehölzschutz, Drainagewirkungen).
- Darstellung von Abgrabungen bzw. Anschüttungen.
- Aussagen zum Verbleib von Bodenaushub.
- Darstellung der Baustelleneinrichtungen (Stell- und Lagerplätze, Zuwegungen)
- Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen.

Für Fragen zur Eingriffsregelung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unteren Landschaftsbehörde gerne zur Verfügung

(Stand 01.10.2010)